

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



25. Jahrgang	Potsdam, den 22. August 2016	Nummer 21
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte vom 3. August 2016 350

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 4. August 2016..... 350

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung i. d. F. der 2. ÄVV vom 3. August 2016:
Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 14. August 2014 358

Stellenausschreibungen 361

I. Amtlicher Teil**Bildung****Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte**

Vom 3. August 2016
Gz.: 13.4-30000

Aufgrund des § 16 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II Nr. 30), der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte

Die VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte vom 14. August 2014 (ABl. MBS S. 170) geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 7. August 2015 (ABl. MBS S. 300) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. Nummer 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrerräte an den Schulen erhalten insgesamt als Gremium

- a) an Oberstufenzentren zwei Anrechnungsstunden und
- b) an den übrigen Schulen eine Anrechnungsstunde.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Potsdam, den 3. August 2016

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport
in Vertretung

Dr. Thomas Drescher

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien

Vom 4. August 2016
Gz.: 34.4-52300

Auf Grund des § 10 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien

Die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 5. September 2012 (ABl. MBS S. 406), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 2015 (ABl. MBS S. 172) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort und dem Klammerzusatz „Rahmenlehrpläne (RLP)“ die Wörter und der Klammerzusatz „und vorläufigen Rahmenlehrpläne (VRLP)“ eingefügt.
- b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Sofern für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42m der Handwerksordnung keine Rahmenlehrpläne durch das für Schule zuständige Ministerium erlassen wurden, erarbeiten die betreffenden Schulen schulinterne Curricula auf der Basis der KMK-Rahmenlehrpläne der dazugehörigen anerkannten Referenzberufe. Das Lernfeldkonzept der KMK und die entsprechend erlassenen Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (vergleiche Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG und § 42m HwO - Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23. September 2011) sind dabei zu berücksichtigen. Die schulinternen Curricula beschreiben die entsprechenden didaktisch aufbereiteten beruflichen Handlungsfelder mit Zielen, Inhalten und Zeitrichtwerten.

(8) Das für Schule zuständige Ministerium kann ersetzend für die mit diesen Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzten Rahmenlehrpläne und anderen curricularen Materialien schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 - Zugänglichkeit und Aufbewahrung“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „unter www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de“ die Angabe „und www.kmk.org“ eingefügt.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.“

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien in der Ausbildung befinden, beenden diese Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn der Ausbildung geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 5 und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR	10.08.1992
403014.11	Biologie	VRLP	01.08.2011
403015.11	Chemie	VRLP	01.08.2011
4034.92	Chemietechnik	VR	10.08.1992
401091.11	Darstellendes Spiel	VRLP	10.08.2011
401001.14	Deutsch	RLP	01.08.2015
403033.15	Elektrotechnik	VRLP	01.08.2015
401021.14	Englisch	RLP	01.08.2015
401023.14	Französisch	RLP	01.08.2015
402013.11	Geografie	VRLP	01.08.2011
402012.11	Geschichte	VRLP	01.08.2011
401005.16	Gestaltungs- und Medientechnik	VRLP	01.08.2015
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
403012.11	Informatik	VRLP	01.08.2011

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
401083.11	Kunst	VRLP	01.08.2011
401054.12	Latein	VRLP	01.08.2012
4036.92	Maschinen-technik	VR	10.08.1992
403003.14	Mathematik mit CAS	RLP	01.08.2015
403001.14	Mathematik ohne CAS	RLP	01.08.2015
401081.11	Musik	VRLP	01.08.2011
402019.12	Pädagogik/ Pädagogik (b.)	VRLP	01.08.2012
402018.15	Philosophie	VRLP	01.08.2015
403016.11	Physik	VRLP	01.08.2011
402011.11	Politische Bildung	VRLP	01.08.2011
401011.11	Polnisch	VRLP	01.08.2011
402017.12	Psychologie/ Psychologie (b)	VRLP	01.08.2012
402032.15	Rechnungswesen	VRLP	01.08.2015
402015.12	Recht	VRLP	01.08.2012
401066.11	Russisch	VRLP	01.08.2011
401013.12	Sorbisch/ Wendisch	VRLP	01.08.2012
401056.11	Spanisch	VRLP	01.08.2011
404001.12	Sport	VRLP	01.08.2012
403013.15	Technik	VRLP	01.08.2015
403041.15	Wirtschafts-informatik	VRLP	01.08.2015
402014.12	Wirtschaftswissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft (b)	RP	01.08.2012

”

5. In der Anlage 4 wird bei den Curricula für die Hauptphase bei der Plannummer 402016.01 in der Spalte „Bemerkungen“ der Abkürzung „RLP“ ein „V“ vorangestellt.

6. In der Anlage 5 wird die Angabe der Plannummer „1300.11“ durch die Angabe der Plannummer „136001.11“ ersetzt.

7. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 7.2 werden die Plannummern 5101781.05, 51017019.05 sowie 51017020.11 aufgehoben.

- b) 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Berufsfeld Metalltechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51022520.04	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.16	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 29.01.2016	01.08.2016
51022420.13	Fachkraft für Metalltechnik – Konstruktionstechnik – Montagetechnik – Umform- und Drahttechnik – Zerspanungstechnik	KMK-RLP vom 22.03.2013	01.08.2013
51022830.13	Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin – Fertigungstechnik – Instandhaltungstechnik – Triebwerkstechnik	KMK-RLP vom 25.04.2013	01.08.2013
51022730.04	Industriemechaniker/Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.14	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugmechanikerin – Karosserie- und Fahrzeugbautechnik – Karosserieinstandhaltungstechnik	KMK-RLP vom 28.03.2014	01.08.2014
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023160.13	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin – Karosserietechnik – Motoradtechnik – Nutzfahrzeugtechnik – Personenkraftwagentechnik – System- und Hochvolttechnik	KMK-RLP vom 25.04.2013	01.08.2013
51022820.14	Land- und Baumaschinenmechatroniker und Land- und Baumaschinenmechatronikerin	KMK-RLP vom 27.06.2014	01.08.2014
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
5102323.05	Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter	UV	01.08.2005
51022843.04	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin – Drehmaschinensysteme – Fräsmaschinensysteme – Schleifmaschinensysteme	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

”

c) In der Anlage 7.4 wird die Plannummer 51033113.05 aufgehoben.

d) 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51046352.02	Bauzeichner/Bauzeichnerin – Architektur – Ingenieurbau – Tief-, Straßen- und Landschaftsbau	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft – Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in) – Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) – Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51044520.16	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 29.01.2016	01.08.2016
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1999
5104441.05	Hochbaufachwerkerin/Hochbaufachwerker	UV	01.08.2005
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

”

e) 7.6 wird wie folgt gefasst:

„7.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
5105501.16	Fachpraktikerin/Fachpraktiker für Holzverarbeitung und Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter	UV	01.08.2016
51051810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51055050.15	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 28.11.2014	01.08.2015
51055010.06	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006

”

f) 7.7 wird aufgehoben.

g) Die bisherigen Anlagen 7.8 bis 7.13 werden Anlagen 7.7 bis 7.12.

h) In der neuen Anlage 7.8 werden die Plannummern 5109511.05, 51098361.04 sowie 51094910.04 aufgehoben.

i) Die neue Anlage 7.10 wird wie folgt gefasst:

„7.10 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51149100.14	Berufe im Gastgewerbe: – Fachkraft im Gastgewerbe – Hotelfachmann/Hotelfachfrau – Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau – Hotelkaufmann/Hotelkauffrau – Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie – Fachkraft für Speiseeis	KMK-RLP vom 05.12.1997, in der Fassung vom 28.03.2014	01.08.2014
5112901.14	Fachpraktiker Küche	UV	01.08.2014
51126821.06	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk: – Bäckerei/Konditorei – Fleischerei	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51124010.05	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
511218.04	Hauswirtschaftshelferin/ Hauswirtschaftshelfer	UV	01.08.2004
50147720.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe – zweijährige Ausbildung –	UV	01.08.2003
50147730.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe – dreijährige Ausbildung –	UV	01.08.2003
51129212.99	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003

”

j) Die neue Anlage 7.11 wird wie folgt gefasst:

„7.11 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51130110.05	Fachkraft Agrarwirtschaft	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
5113051.16	Helfer im Gartenbau/Helferin im Gartenbau	UV	01.08.2016
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin – Baumschule – Friedhofsgärtnerei – Garten- und Landschaftsbau – Gemüsebau – Obstbau – Staudengärtnerei – Zierpflanzenbau	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51138382.10	Pferdewirt/Pferdewirtin	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51130210.05	Tierwirt/Tierwirtin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

”

k) Die neue Anlage 7.12 wird wie folgt gefasst:

„7.12 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51143041.11	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 25.03.2011	01.08.2011
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51147144.01	Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin – Anwendungsentwicklung – Systemintegration	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51142329.99	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.1999
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.16	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 17.03.2016	01.08.2016
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.09	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2009
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51143122.10	Geomatiker/Geomatikerin	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51143172.97	Informations- und Telekommunikations- System-Elektroniker/Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147031.06	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.2006
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51155430.15	Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin	KMK-RLP vom 25.03.2004 i. d. F. vom 26.09.2014	01.08.2015

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51151710.15	Mediengestalter/ Mediengestalterin Digital und Print – Beratung und Planung – Konzeption und Visualisierung – Gestaltung und Technik	KMK-RLP vom 18.01.2007 i.d.F. vom 25.09.2015	01.08.2015
51158354.06	Mediengestalter/ Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 27.04.2006	01.08.2006
51148561.06	Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 18.11.2005	01.08.2006
51154311.10	Milchtechnologe/Milchtechnologin	KMK-RLP vom 25.02.2010	01.08.2010
51153744.13	Orthopädietechnik-Mechaniker/ Orthopädietechnik-Mechanikerin	KMK-RLP vom 22.03.2013	01.08.2013
51156851.12	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 26.04.2012	01.08.2012
51157862.15	Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter und Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 27.06.2014	01.08.2015
51148342.12	Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	KMK-RLP vom 22.03.2012	01.08.2012
51158042.12	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.01.2012	01.08.2012
51157030.06	Servicefachkraft für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51147911.08	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.04.2008	01.08.2008
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte – allgemeine Krankenversicherung – gesetzliche Rentenversicherung – gesetzliche Unfallversicherung – knappschaftliche Sozialversicherung – landwirtschaftliche Sozialversicherung	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51158760.07	Sportfachmann/Sportfachfrau	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51157819.07	Sport- und Fitnesskauffrau/ Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51158563.06	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2006

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51151158.12	Tierpfleger/Tierpflegerin – Forschung und Tierklinik – Tierheim und Tierpension – Zoo	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2012
51157095.01	Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.12	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Kunststoff- und Kautschuktechnik – Bauteile – Compo- und Masterbatchherstellung – Faserverbundstoffe – Formteile – Grafik, Druck, Applikation – Halbzeuge – Kunststofffenster – Mehrschicht-Kautschukteile	KMK-RLP vom 22.03.2012	01.08.2012
51156240.10	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin – Vermessungstechnik – Bergvermessungstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51153031.11	Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter	RLP	01.08.2011
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

”

8. In der Anlage 9 werden in 9.2 die Plannummern 561811.10, 561713.04, 561725.08, 561718.04, 561719.04 sowie 561720.04 aufgehoben.

9. Die Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen ohne Fachschulbildungsgänge

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
581001.11	Deutsch	UV	01.08.2011
581021.11	Englisch	UV	01.08.2011
583001.11	Mathematik	UV	01.08.2011

”

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Potsdam, den 4. August 2016

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung i. d. F. der 2. ÄVV vom 3. August 2016:

Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte)

Vom 14. August 2014
Gz.: 13.4-30000

Aufgrund des § 16 Absatz 2 und 3 der Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II, Nr. 30), von denen Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. Juli 2014 (GVBl. II, Nr. 46) geändert worden ist, bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1 Arbeitszeit

1 - Wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung. Danach haben Lehrkräfte insgesamt die gleiche Arbeitszeit im Jahr zu leisten wie andere Beschäftigte, deren Arbeitszeit sich nach den Regeln dieser Verordnung bestimmt.

Abschnitt 2 Pflichtstunden

2 - Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ist der Teil der Arbeitszeit, der von den Lehrkräften durchschnittlich in den Unterrichtswochen in Form von Unterrichtsstunden zu erbringen ist.

(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte bestimmt sich nach der in der Anlage zu § 16 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung genannten Pflichtstundenzahl für die jeweilige Schulform oder Schulstufe. Durch die Gewährung von Anrechnungsstunden (nach dieser VV und den VV-Anrechnungsstunden) wird bestimmt, welche zeitliche Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere Aufgaben entspricht. Die Gewährung von Ermäßigungsstunden verringert die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung.

(3) Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(5) Bei einem Einsatz in verschiedenen Schulformen oder Jahrgangsstufen mit unterschiedlicher Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich die Unterrichtsverpflichtung nach der Schule oder Klassenstufe, in der die Lehrkraft überwiegend regelmäßig unterrichtet.

3 - Mindestunterrichtsverpflichtung

Auch nach Vergabe von Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden sind mindestens fünf Stunden Unterricht zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

4 - Aufsichtszeiten

Der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme der Lehrkraft für Aufsichten vor, nach und während der Unterrichtszeiten soll 100 Minuten pro Woche im Durchschnitt eines Schuljahres nicht überschreiten. Aufsichten in Pausen, die weniger als zehn Minuten betragen, und Aufsichten im Klassenraum, wenn die Klasse den Raum wechselt oder wenn die Klasse den Raum nicht verlässt und bei derselben Lehrkraft wieder in der nächsten Stunde Unterricht hat, bleiben hiervon unberührt.

5 - Präsenzzeiten

(1) Zur Vorbereitung des neuen Schuljahres sind die Lehrkräfte in den letzten drei Arbeitstagen vor dem ersten Schultag in der Schule tätig. Mitglieder der Schulleitung sind fünf Arbeitstage vor dem ersten Schultag des neuen Schuljahres in der Schule tätig. Während der Schulferien können die Lehrkräfte einmal bis zu einer Woche zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, insbesondere auch zur Fort- und Weiterbildung herangezogen werden. In begründeten Fällen kann der vorgesehene Umfang der Verpflichtung zur Arbeitsleistung in den Schulferien überschritten werden.

(2) Zur Sicherung der engen Zusammenarbeit mit dem Klinikpersonal sowie zur notwendigen Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Stammschule gilt für Lehrkräfte, die mit voller Pflichtstundenzahl im Klinikunterricht nach den VV-Kranke Schüler eingesetzt sind, inklusive ihrer Unterrichtsverpflichtung eine wöchentliche Präsenzzeit von 33 Zeitstunden. Für mit einem Teil ihrer Arbeitszeit im Klinikunterricht tätige Lehrkräfte gilt die Präsenzverpflichtung anteilig. Die Lehrkräfte im Klinikunterricht können auch in den Schulferien im Umfang von bis zu zwei Wochen zur Erteilung von Unterricht eingesetzt werden; die Regelungen des Abschnittes 5 finden Anwendung.

Abschnitt 3 Anrechnungsstunden

6 - Anrechnung für Personalratstätigkeit

(1) Für die Tätigkeit als Personalrat werden Freistellungen nach den personalvertretungsrechtlichen Regelungen gewährt. Den

Personalvertretungen, denen Vollfreistellungen zu gewähren sind, werden für die Anzahl der Mitglieder, die keinen Anspruch auf volle Freistellung haben, je Mitglied drei Anrechnungsstunden gewährt. Die Anzahl der der Personalvertretung zustehenden Vollfreistellungen bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Lehrerräte an den Schulen erhalten insgesamt als Gremium

- a) an Oberstufenzentren zwei Anrechnungsstunden und
- b) an den übrigen Schulen eine Anrechnungsstunde.

Abschnitt 4 Ermäßigungsstunden

7 - Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung erhalten

- a) bei einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung drei Pflichtstunden,
- b) bei einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als zwei Dritteln bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zwei Pflichtstunden und
- c) bei einer Unterrichtsverpflichtung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung eine Pflichtstunde

Ermäßigung.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von 70 bis 80 kann auf Antrag eine weitere Pflichtstunde, bei einem Grad der Behinderung von 90 können insgesamt zwei weitere Pflichtstunden Ermäßigung gewährt werden. Bei einem Grad der Behinderung von 100 können auf Antrag insgesamt bis zu sechs Pflichtstunden Ermäßigung gewährt werden.

(3) Lehrkräfte, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und deren durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung über einen längeren Zeitraum unterschiedlich verteilt ist (Sabbatical, Unterrichtsstundenkonto), erhalten Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 und 2 auf der Grundlage der jeweils erhöhten bzw. verringerten Unterrichtsverpflichtung.

(4) Die Pflichtstundenermäßigungen werden nur für die besonderen körperlichen und gesundheitlichen Belastungen im Unterricht an der Schule auf Grund der Schwerbehinderung gewährt. Der für die Gewährung der Ermäßigungsstunden jeweils maßgebliche Umfang der Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 bis 3 bestimmt sich nach Abzug etwaiger Anrechnungsstunden.

(5) Der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX ist durch die Schulferien und Ermäßigungsstunden abgegolten.

8 - Ermäßigung aus Altersgründen

(1) Lehrkräfte erhalten bei einer regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ab dem Schulhalbjahr, das auf die

Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Ermäßigung von einer Pflichtstunde. Eine weitere Ermäßigungsstunde wird ab diesem Zeitpunkt gewährt, sofern eine Dienstzeit im Sinne des § 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) von mindestens 35 Jahren vorliegt; Zeiten im Sinne des § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind nicht berücksichtigungsfähig. Wird die Dienstzeit erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht, wird die zusätzliche Ermäßigungsstunde ab dem darauf folgenden Schulhalbjahr gewährt.

(2) Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird die nach Absatz 1 zustehende Ermäßigung anteilig zu ihrem Beschäftigungsumfang gewährt.

(3) Lehrkräfte, denen Altersteilzeit bewilligt worden ist, erhalten keine Altersermäßigung.

Abschnitt 5 Mehrarbeit

9 - Mehrarbeitsverpflichtung

(1) Die Verpflichtung zur Mehrarbeit sowie der Ausgleich von Mehrarbeit durch die Gewährung von Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung richten sich nach den allgemeinen für die Beamten geltenden Vorschriften. Danach kann jede Lehrkraft aus zwingenden dienstlichen Gründen zur Mehrarbeit herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit sind die auf schriftliche Anordnung oder Genehmigung geleisteten Unterrichtsstunden, die über die in der Anlage zu § 16 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung genannten Pflichtstundenzahlen hinausgehen. Werden Stundenanrechnungen oder Stundenermäßigungen nach Abschnitt 3 und 4 gewährt, ist von den ermäßigten Stunden auszugehen.

(3) Bei der Anordnung von Mehrarbeit ist zu beachten, dass:

- a) Mehrarbeit auf zwingende dienstliche Fälle zu beschränken und nur im Ausnahmefall zulässig ist,
- b) das Prinzip der Freiwilligkeit der Übernahme von Mehrarbeit Vorrang vor dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung hat und
- c) Mehrarbeit nicht angeordnet werden darf bei Lehrerinnen während der Schwangerschaft oder Stillzeit.

Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des SGB IX sind auf ihr Verlangen von der Mehrarbeit freizustellen. Gleiches gilt für Lehrkräfte ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung ihres 60. Lebensjahres folgt.

10 - Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung oder Stundenausgleich und durch Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird Mehrarbeit im Umfang von mehr als drei Unterrichtsstunden in einem Monat festgestellt, so ist die Mehrarbeit innerhalb eines Jahres durch Freizeit auszugleichen. Wenn nicht innerhalb dieser Frist Freizeitausgleich gewährt werden kann, gilt § 76 Absatz 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz. Das gilt auch,

wenn durch einen teilweise möglichen Freizeitausgleich weniger als drei Unterrichtsstunden im zu berücksichtigenden Kalendermonat verbleiben.

(2) Anstelle des Freizeitausgleichs von Mehrarbeit innerhalb der Jahresfrist nach Absatz 1 kann im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten der Freizeitausgleich auch bis zum Ende des nächsten Schuljahres durch Berücksichtigung in der Unterrichtsstundenplanung erfolgen. Soweit danach Mehrarbeitsstunden nicht ausgeglichen sind, werden sie vergütet.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der drei Unterrichtsstunden, die ohne Ausgleichsanspruch zu leisten sind, die sich aus der Teilzeitbeschäftigungsquote ergebende reduzierte Unterrichtsstundenanzahl tritt.

10a - Langfristige Arbeitszeitkonten

(1) Auf langfristigen Arbeitszeitkonten können Lehrkräfte auf Antrag einen Teil ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung für einen späteren vollständigen oder teilweisen Freizeitausgleich ansparen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Höchstdauer der Ansparphase ist dabei auf zwölf Jahre, die Höchstdauer der Freistellungsphase ist auf zwei Jahre begrenzt.

(2) Auf langfristigen Arbeitszeitkonten können eingebracht werden:

- a) der im Rahmen eines Sabbaticals nach § 78 Absatz 4 Landesbeamtengesetz in der Arbeitsphase über die reduzierte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinausgehende Beschäftigungsumfang,
- b) die über eine Mindestdauer von einem Schulhalbjahr planmäßig anfallenden und über die Unterrichtsverpflichtung hinaus gehenden Unterrichtsstunden, wobei der wöchentliche Umfang auf zwei Unterrichtsstunden bei vollbeschäftigten und drei Unterrichtsstunden bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften begrenzt ist, und
- c) die geleisteten Mehrarbeitsstunden, die zur Vergütung fällig sind, nachdem ein vorrangiger Freizeitausgleich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht möglich gewesen ist.

Für die Berechnung der monatlichen Ansparung werden die Unterrichtsstunden der Einbringungstatbestände nach Satz 1 Buchstaben a und b mit dem Faktor 4,348 multipliziert.

(3) Der erstmalige Antrag der Lehrkraft, auf Einrichtung eines langfristigen Arbeitszeitkontos, ist spätestens vier Monate vor dem vorgesehenen Beginn unter Benennung der Einbringungstatbestände nach Absatz 2 bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu stellen. Änderungsanträge sollen spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Beginn gestellt werden.

(4) Aus schulorganisatorischen Gründen soll eine vollständige oder teilweise Freistellung mindestens ein Schulhalbjahr (1. Februar bis 31. Juli eines bzw. 1. August bis 31. Januar des folgenden Jahres) betragen und mindestens vier Monate vor deren geplanten Beginn beantragt werden. Das langfristige Arbeitszeitkonto muss mindestens ein für die Freistellung

erforderliches Guthaben ausweisen. Zur Freistellung einer vollbeschäftigten Lehrkraft ergibt sich das erforderliche Guthaben aus dem Produkt der maßgeblichen Pflichtstundenzahl nach der Arbeitszeitverordnung zum Zeitpunkt der Freistellung [P], der Zahl 4,348 für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit auf einen Kalendermonat, der Anzahl der Schulhalbjahre (1 bis maximal 4) [S] und der Zahl 6 für die Anzahl der Kalendermonate je Schulhalbjahr (erforderliches Guthaben = $P \cdot 4,348 \cdot S \cdot 6$). Für die Freistellung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften vermindert sich das erforderliche Guthaben entsprechend der Teilzeitquote.

(5) Das langfristige Arbeitszeitkonto wird bei der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg geführt.

(6) Ist die Beamtin oder der Beamte während der Ansparphase länger als zwei Monate ununterbrochen dienstunfähig erkrankt, erfolgt für den Einbringungstatbestand nach Absatz 2 Buchstabe b ab dem darauffolgenden Kalendermonat keine Ansparung auf dem langfristigen Arbeitszeitkonto mehr. Die Neubewilligung dieses Einbringungstatbestandes ist erst ab dem folgenden Schulhalbjahr möglich.

(7) Ist ein Freizeitausgleich für angesparte Unterrichtsstunden objektiv nicht möglich (Störfall), erfolgt

- a) die Nachzahlung der Dienstbezüge für die im Rahmen eines Sabbaticals nach Absatz 2 Buchstabe a eingebrachten Unterrichtsstunden (aufgrund einer rückwirkenden Aufhebung der Teilzeitbeschäftigung nach § 78 Absatz 5 Landesbeamtengesetz),
- b) die rückwirkende Genehmigung als Mehrarbeitsstunden und deren Vergütung (gemäß § 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Landesbeamtengesetz) für die nach Absatz 2 Buchstabe b eingebrachten Unterrichtsstunden und
- c) die Vergütung für die nach Absatz 2 Buchstabe c eingebrachten Mehrarbeitsstunden nach § 76 Absatz 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz.

11 - Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

(1) Diese Vorschriften finden auch auf Lehrkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis Anwendung (§ 44 Nummer 2 TV-L).

(2) An die Stelle der Dienstzeit nach Nummer 8 Absatz 1 Satz 2 tritt die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-L. Nummer 8 Absatz 3 gilt nicht für tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt, soweit sie Mehrarbeit bis zur Höhe der regelmäßigen Pflichtstundenzahl leisten, eine Ausgleichspflicht nach Nummer 10 ab der ersten zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunde.

(4) Zusätzlich zu den in Nummer 10a Absatz 2 genannten Einbringungstatbeständen können tarifbeschäftigte Lehrkräfte auch

- a) die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L,
- b) eine gewährte Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-L und
- c) einen gewährten Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-L

anstelle einer Entgeltzahlung in Zeit auf dem langfristigen Arbeitszeitkonto ansparen. Für Zeiträume in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung haben, erfolgt keine Ansparung auf dem langfristigen Arbeitszeitkonto. Im Übrigen gelten die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Landes zu Langzeitkonten, insbesondere das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 30.10.2014 zum Aktenzeichen 37-714-12 (Rundschreiben zum Pilotprojekt zur Einführung von Langzeitkonten und die dazu erlassenen Durchführungshinweise).

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 29. August 2001 (ABl. MBS S. 437) außer Kraft.

Potsdam, den 14. August 2014

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Grundschule

a. 8. Grundschule „Carl-Blechen“ Cottbus
Muskauer Platz 1 a
03042 Cottbus

- **Besetzung zum 01.02.2017** -

b. Grundschule Stadtmitte Finsterwalde
Karl-Marx-Straße 3
03238 Finsterwalde

- **Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** -

c. Grundschule Guteborn
Schulstraße 4
01945 Guteborn

- **Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. und b. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter dem Buchstaben c genannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höher-

gruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

Reinhard Lakomy Grundschule Groß Gaglow
Gallinchener Straße 4
03051 Cottbus OT Groß Gaglow

- Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann

erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Rektorin bzw. Rektor an einer Oberschule als Leiterin bzw. als Leiter des Primarstufenbereiches (Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter)

Grund- und Oberschule Calau
Lindenstraße 18
03205 Calau

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herrn Boese
Blechenstraße 1
03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasium

Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium
Dr.-Bähr-Straße 1
17291 Prenzlau

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belast-

barkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Gesamtschule

Sportschule Frankfurt (Oder)
Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Kieler Straße 10
15234 Frankfurt (Oder)

- Besetzung zum 01.02.2017 -

Die Sportschule Frankfurt (Oder) ist eine Schule mit besonderer Prägung. Hier soll durch eine Verknüpfung von schulischer Bildung und sportlicher Ausbildung zur weiteren Ausgestaltung der Nachwuchsförderung beigetragen und sportlich besonders begabte Schülerinnen und Schüler in den Sportarten Judo, Fußball (männlich), Handball (weiblich), Boxen, Gewichtheben, Radsport, Ringen und Sportschießen aus dem gesamten Bundesgebiet bei nachgewiesener leistungssportlicher Eignung in den entsprechenden Sportarten gefördert werden. Bei den Schülerinnen und Schülern soll ein dauerhaftes Interesse am Leistungssport vermittelt und sportliche Spitzenleistungen im Höchstleistungsalter vorbereitet werden.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt sowie mit den entsprechenden Kooperationspartnern im Rahmen der sportlichen Begabungsförderung; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Weiterentwicklung des Schulprofils und

des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur. Der hohe Anteil von Schülerinnen und Schülern, die im benachbarten Wohnheim untergebracht sind, erfordert eine besonders kooperative Zusammenarbeit mit der Wohnheimleitung.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien und den entsprechenden Kooperationspartnern; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit, Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Sportorganisationen sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

Inge-Sielmann-Grundschule
Forststraße 2a
14715 Milower Land / OT Milow

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höher-

gruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**Goethe-Grundschule Kyritz
Holzhausener Str. 27
16866 Kyritz**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schul-

träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.**

